

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2021/090 freigegeben
--

Amt: Stabsstelle Beteiligungssteuerung Verfasser: Böhme, Jörg	Datum: 29.11.2021
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	02.12.2021	nicht öffentlich
Stadtrat	09.12.2021	öffentlich

Betreff:

Erteilung von Weisungen für die Verbandsversammlung am 16. Dezember 2021 des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe

Sach- und Rechtslage:

- Beschluss-Nr.: 098/2009 vom 3. Dezember 2009 (Vorlagen-Nr.: B 2009/063) Erteilung von Weisungen für die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes

1. Einführung

Unter Zugrundelegung des o. g. Stadtratsbeschlusses sind dem Stadtrat Entscheidungen der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe (TWZ) von grundsätzlicher Bedeutung, die im Rahmen einer Verbandsversammlung getroffen werden sollen, zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit dieser Beschlussfassung sollen den gewählten Vertretern der Großen Kreisstadt Freital in der Verbandsversammlung zugleich entsprechende Weisungen zur einheitlichen Stimmabgabe erteilt werden.

Ferner regelt § 4 Abs. 2 Nr. 30 der Hauptsatzung der Stadt Freital, dass die Erteilung von Weisungen an seine Vertreter in der Verbandsversammlung des TWZ in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates fällt. Daher sind die Beschlussvorlagen des TWZ zur Bürgerschaftsübernahme und zum Haushalt grundsätzlich dem Stadtrat zur Weisungserteilung vorzulegen.

Am 16. Dezember 2021 findet die nächste Verbandsversammlung des TWZ statt (Einladung - siehe Anlage 1). In dieser sollen unter anderem die in den Anlagen 2 bis 4 ersichtlichen wesentlichen Beschlussvorlagen

- a. Nr. 1 (Anlage 2 und Anlage 3)
Beratung und Beschlussfassung zur Annahme der Haushaltssatzung des TWZ für das Haushaltsjahr 2022 (zum TOP 4),
- b. Nr. 2 (Anlage 4)
Beratung und Beschlussfassung zur Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Übernahme modifizierter Ausfallbürgschaften für das Geschäftsjahr 2022 (zum TOP 5)

zur Abstimmung kommen.

In der vorbereitenden Verwaltungsratssitzung des TWZ am 21. Oktober 2021 wurden u.a. die o.g. Vorlagen einstimmig bestätigt und der Verbandsversammlung zur Annahme und Beschlussfassung empfohlen.

2. Wirtschaftsplan 2022 der Eigengesellschaft Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH

Ein wesentlicher Bestandteil des Wirtschaftsplans für das Jahr 2022 ff. ist neben den laufenden jährlichen Investitionen zur Erneuerung des Rohrnetzes sowie dem Erhalt der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur mit ca. 6.230 TEUR das Sonderprojekt „Brunnendörfer“ mit ca. 5.887 TEUR. Die Investitionskosten für das Sonderprojekt betragen dabei für die Ortsteile Johnsbach, Dittersdorf, Friedersdorf, Pretzschendorf, Herzogswalde, Niederpöbel und Röthenbach insgesamt ca. 12.944 TEUR (Jahre 2020 bis 2023). Neben den bereitgestellten Fördermitteln (ca. 7.732 TEUR) und den von den Bürgern zu erhebenden Baukostenzuschüssen für Erschließung (ca. 1.783 TEUR) sowie den Baukostenzuschüssen für Hausanschlüsse (ca. 616 TEUR) ist von der WVGmbH ein Eigenanteil in Höhe von insgesamt ca. 2.814 TEUR zu erbringen. Dieser wird mithilfe einer Darlehensaufnahme von insgesamt 2.814 TEUR (2020: 1.313 TEUR, 2021: 1.137 TEUR, 2023: 364 TEUR) finanziert.

Damit betragen die für das Geschäftsjahr 2022 geplanten Neukreditaufnahmen insgesamt ca. 5.180 TEUR. Diese sind notwendig um das hohe Investitionsvolumen im Jahr 2022 von ca. 12.116 TEUR (davon 5.887 TEUR Brunnendörfer) der WVGmbH für eine leistungsfähige nachhaltige wasserwirtschaftliche Infrastruktur finanzieren zu können. Die Investitionen sind zudem betriebswirtschaftlich sinnvoll und angemessen. Sie dienen der Versorgungssicherheit und senken zudem den Aufwand für den Betrieb der Anlagen. Aufgrund der Tatsache, dass die Fördermittel für die Brunnendörfer erst nach Vorlage der einzelnen Verwendungsnachweise ausgezahlt werden, ist zudem eine übliche Zwischenfinanzierung durch Aufnahme eines Kassenkredits von bis zu 2.000 TEUR im Jahr 2022 notwendig. Dieser wird nach Erhalt aller Fördermittel spätestens im Jahr 2024 vollständig zurückgezahlt.

Ein Einsatz der vorhandenen Liquidität für die jährlichen Investitionsausgaben kann nicht erfolgen, da dieses Geldvermögen seine wesentliche Ursache in Kostenüberdeckungen¹ aus Vorjahren hat und nach den Grundsätzen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes über die Entgelte auszugleichen bzw. den Bürgern zu erstatten ist.

In diesem Zusammenhang wurde aufgrund der aktuellen Rechtsprechung zum 31. Dezember 2018 eine Rückstellung für Kostenüberdeckungen in Höhe von 5.967 TEUR gebildet (sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz). Die Basis dafür bildeten Nachkalkulationen der Jahre 2004 bis 2018, welche durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer testiert worden sind. Zum 31. Dezember 2020 beträgt die Rückstellung insgesamt 6.155 TEUR und umfasst damit auch die Kostenüberdeckungen der Jahre 2019 und 2020. Demgegenüber stehen vorhandene flüssige Mittel zum Stichtag 31. Dezember 2020 in selbiger Höhe. Die Rückstellung wird in der aktuellen Kalkulationsperiode 2019 bis 2023 schrittweise ertragswirksam, aufgrund der geplanten negativen Jahresergebnisse, aufgelöst und hält die aktuellen Wasserpreise damit konstant. Damit einhergehend erfolgt auch eine planmäßige Verringerung der vorhandenen Liquidität bis auf 5.054 TEUR am Ende des Jahres 2023. Diesem Vorgehen hatte auch das Kommunalamt Sächsische Schweiz Osterzgebirge zugestimmt.

Planmäßig soll der Wert der Rückstellung zum 31. Dezember 2023 noch ca. 4.195 TEUR betragen. Dies führt dazu, dass die zum 1. Januar 2024 geplante Preiserhöhung der neuen Kalkulationsperiode 2024-2028 deutlich niedriger ausfallen wird, da der Betrag von 4.195 TEUR wasserpreismindernd bzw. kostenmindernd zu berücksichtigen ist.

Der Wirtschaftsplan der WVGmbH für das Geschäftsjahr 2022 wurde in der Aufsichtsratssitzung am 21. Oktober 2021 nach intensiver Diskussion einstimmig gebilligt.

¹ Kostenüberdeckungen entstehen dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass entweder die im Bemessungszeitraum kalkulierten Kosten oder aber die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung (Maßstabseinheiten) niedriger oder höher ausgefallen ist als ursprünglich geplant.

3. Bürgschaftsübernahme durch den TWZ

Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme zinsverbilligter Darlehen durch die WVGmbH (Zinsvorteil ca. 60 Basispunkte) muss der TWZ für Kredite der WVGmbH eine Bürgschaft übernehmen.

Für das Jahr 2022 wird auf Basis der geplanten Darlehensaufnahme der WVGmbH in Höhe von 5.180 TEUR demzufolge eine Bürgschaftsübernahme von 5.180 TEUR notwendig.

Eine Inanspruchnahme des TWZ und somit der Mitgliedsgemeinden als Bürge (siehe Ausführungen bei den „finanziellen Auswirkungen“) ist nicht zu erwarten, da die WVGmbH eine geordnete Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aufweist und die Tilgungszahlungen aus den in den Wasserentgelten kalkulierten Abschreibungen finanziert werden. Es bestehen aktuell keine Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden. Bestandsgefährdende Tatsachen liegen somit nicht vor.

Den Darlehensverbindlichkeiten (59.831 TEUR per 31. Dezember 2020) steht zudem ausreichend langfristiges Vermögen (79.981 TEUR per 31. Dezember 2020) in Form von Grundstücken und Bauten (z. B. Wasserwerke), technische Anlagen und Maschinen, Rohrnetze sowie sonstiges Anlagevermögen gegenüber. Hierin unberücksichtigt sind stille Reserven in Form von erhaltenen Fördermitteln in Höhe von 76.233 TEUR. Die WVGmbH ist daher fristenkongruent finanziert und zudem mit ausreichend Eigenkapital ausgestattet.

4. Fazit

Der Wirtschaftsplan der Gesellschaft, einschließlich Investitionsplan, wird auch seitens der Verwaltung getragen.

Es wird daher empfohlen, der Haushaltssatzung 2022 des TWZ (Anlage: Wirtschaftsplan 2022 der WVGmbH) sowie der Übernahme modifizierter Ausfallbürgschaften für das Jahr 2022 zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Freital ergeben sich unmittelbar keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Nach Angaben des TWZ sind zum 31. Dezember 2020 insgesamt 11 Mitgliedsgemeinden satzungsgemäß mit 106 Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten. Die Große Kreisstadt Freital hat dabei satzungsgemäß einen Anteil von 40 Stimmen. Dies entspricht zum Zeitpunkt 31. Dezember 2020 einer unmittelbaren Beteiligung am TWZ in Höhe von 37,7358%. Der TWZ ist alleiniger Gesellschafter der WVGmbH.

		Stichtag	IST 2020	V-IST 2021	Wirtschaftsplan 2022	Veränderung 2022/2021	
						absolut	relativ
WVG	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	01.01.	58.542,7 T€	59.830,5 T€	60.998,9 T€	1.168,4 T€	2,0%
	Tilgung		-2.965,9 T€	-2.954,3 T€	-3.031,5 T€	77,3 T€	2,6%
	Aufnahme		4.253,7 T€	4.122,6 T€	5.180,3 T€	1.057,7 T€	25,7%
TWZ	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	31.12.	59.830,5 T€	60.998,9 T€	63.147,7 T€	2.148,8 T€	3,5%
	Höhe der Bürgschaften (vor Tilgung)	31.12.	95.847,4 T€	97.914,2 T€	101.919,6 T€	4.005,3 T€	4,1%
	Inanspruchnahme der Bürgschaften	31.12.	62,42%	62,30%	61,96%	-0,34%	-0,5%
	Anteil der Stadt Freital	31.12.	22.577,6 T€	23.018,4 T€	23.829,3 T€	810,9 T€	3,5%
WVG	Zinsaufwand für Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten		1.401,4 T€	1.356,3 T€	1.291,7 T€	-64,6 T€	-4,8%
WVG	rechnerischer Fremdkapital-Zinssatz (vereinfacht)		2,37%	2,24%	2,08%	-0,16%	-7,3%

Laut Angaben des TWZ zur Haushaltssatzung 2022 (siehe „Übersicht Bürgschaften 2022“ - Planungsstand 26. August 2021) betrug der Schuldenstand aus Darlehen der WVGmbH am 31. Dezember 2020 insgesamt 59.831 TEUR und soll zum 31. Dezember 2021 insgesamt 60.999 TEUR sowie zum 31. Dezember 2022 insgesamt 63.148 TEUR (entspricht der tatsächlichen Inanspruchnahme der Bürgschaften) betragen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bzw. die Neuverschuldung steigt somit von 2021 zu 2022 um 2.149 TEUR bzw. 3,5% an.

Dementsprechend beträgt der auf die Stadt Freital entfallende Anteil an den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und demzufolge an den in Anspruch genommenen Bürgschaften voraussichtlich zum 31. Dezember 2021 insgesamt 23.018 EUR sowie zum 31.12.2022² insgesamt 23.829 EUR.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital erteilt seinen Vertretern in der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe folgende Weisung:

- **Den Beschlussvorlagen Nr. 1 und 2 aus der Einladung für die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe am 16. Dezember 2021 ist von den Vertretern zuzustimmen.**

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1** Einladung für die Verbandsversammlung des TWZ am 16.12.2021 (Schreiben vom 10.11.2021) und ergänzende Ausführungen zu den einzelnen TOPs
Anlage 2 Vorlage Nr. 1 - zur „Haushaltssatzung 2022 TWZ“
Anlage 3 Haushaltssatzung 2022 des TWZ (inkl. Wirtschaftsplan 2022 der WVGmbH)
Anlage 4 Vorlage Nr. 2 - zur „Übernahme Bürgschaften 2022“

(Alle Verbandsräte haben diese Anlagen im Zusammenhang mit der Einladung zur Verbandsversammlung für den 16.12.2021 durch den TWZ bereits separat erhalten.)

² Unter Berücksichtigung der gesamten satzungsgemäßen Stimmen im TWZ von insgesamt 106 Stimmen (Anteil Stadt Freital: unverändert 40 Stimmen) → Beteiligungsanteil Stadt Freital: 37,7358 %.